

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

- a) zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/1582**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD
– Drucksache 16/1583**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/1582 – und den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 16/1583 – zusammenzuführen und ihnen in folgender Fassung zuzustimmen:

„Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird jährlich zum 1. Juli an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung im Gesetzblatt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 425 Euro“ durch die Angabe „2 160 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 wird jährlich zum 1. Juli an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag im Gesetzblatt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und das Wort „Praktikanten“ eingefügt sowie die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 Stufe 5“ durch die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 zuzüglich des Bruttoentgelts eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Stufe 4“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 7“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben. Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rente wird auf das Ruhegehalt und auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet, soweit sie auf den Vorsorgebeiträgen beruht.“

5. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Altersentschädigung

(1) Anstelle einer Altersvorsorge nach § 11 erhält ein ehemaliger Abgeordneter nach seinem Ausscheiden auf Antrag Altersentschädigung nach den folgenden Absätzen sowie Hinterbliebenenversorgung nach § 17. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag beim Präsidenten zu stellen. Der Antrag kann auch mit einer Frist von einem Monat zum 1. Mai eines Jahres gestellt werden. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

(2) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag nach Wirksamwerden des Antrags nach Absatz 1 mindestens ein Jahr angehört hat. Gehörte ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.

(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vorzeitig in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 21 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.

(4) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 2,5 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1. Der Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung beträgt 65 vom Hundert; er vermindert sich um 0,2 vom Hundert für jeden Monat, für den ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand. Die Altersentschädigung erhöht sich für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Absatz 2 entspricht, um die Sätze nach § 5 Absatz 2 in absteigender Reihenfolge. § 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung in Höhe der Vorsorgebeiträge, die ihm für seine Mandatszeit zugestanden hätten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Mandatszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.

(6) Altersentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des Artikels 41 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes oder auf Grund des Artikels 42 der Verfassung verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Mandatszeiten, für die ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand oder eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 nicht berücksichtigt.“

6. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Versorgungsrücklage

Für die Versorgung der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen nach den §§ 12, 14 Absatz 1 und 17 wird eine Rücklage gebildet. Die Zuführung zu der Rücklage entspricht der Höhe der Vorsorgebeiträge, die den Abgeordneten für ihre Mandatszeit zugestanden hätten.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgeordneter“ ein Komma und die Wörter „der keinen Antrag nach § 12 Absatz 1 gestellt hat,“ eingefügt und die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Hinterbliebenenversorgung

- (1) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst, wobei eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von mindestens zehn Jahren zugrunde gelegt wird. Der Betrag vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert der Altersentschädigung.
- (2) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines ehemaligen Abgeordneten, der die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 12 Absatz 2 erfüllt hat, erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Kinder eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für eine Vollwaise 20 und für eine Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.“

9. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt und nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „und wenn auch ein Zuschuss nach Absatz 2 gezahlt werden könnte“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „Altersentschädigung oder“ eingefügt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - „(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen.
 - (4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und die Versorgungsbe-

züge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist sinngemäß anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bezieht ein ehemaliger Abgeordneter Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung oder Übergangsgeld als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des anderen Parlaments. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- c) Absatz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung oder Entschädigung nach § 14 Absatz 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag ruht der Anspruch auf Altersentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft; der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Absatz 1 erlischt.“

- d) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12, 14, 17“ ersetzt.

13. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „sowie auf“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6 c“ die Wörter „und die Leistungen nach dem 2. Abschnitt mit Ausnahme des § 10“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsregelungen

1. Abgeordnete, die nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, können keinen Antrag auf Altersentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 stellen. Andere Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind, können den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 2017 stellen.
2. Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind oder waren, haben Anspruch auf den Zuschuss nach § 19 Absatz 1, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.“

09.02.2016

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes –, Drucksache 16/1582 und den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes –, Drucksache 16/1583, in seiner 8. Sitzung am 9. Februar 2017.

Der Vorsitzende gibt bekannt, weil die Zweite Beratung bereits für den Folgetag vorgesehen sei, sei dort mündliche Berichterstattung erforderlich, und stellt fest, es gebe keine Wortmeldungen.

Der Ausschuss beschließt gegen drei Stimmen ohne Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/1582 zuzustimmen.

Der Ausschuss beschließt gegen fünf Stimmen ohne Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/1583 zuzustimmen.

Der Vorsitzende äußert, es sei beabsichtigt, das Abgeordnetengesetz am gleichen Tag auf der Grundlage zweier Gesetzentwürfe zu ändern. In einer Vorbesprechung sei Einigkeit darüber erzielt worden, die Gesetzentwürfe zusammenzuführen und seitens des Ständigen Ausschusses eine zusammengefasste Beschlussempfehlung zur Änderung des Abgeordnetengesetzes zu verabschieden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, wenn wie besprochen diese Zusammenlegung erfolge, könnten die Abgeordneten seiner Fraktion – weil der von der Fraktion der FDP/DVP abgelehnte Gesetzentwurf Drucksache 16/1583 darin beinhaltet sei – der Beschlussempfehlung insgesamt nicht zustimmen.

Der Vorsitzende erklärt, die Zusammenfassung erfolge allein aus technischen Gründen. Denn es sei unüblich, dass ein Gesetz, das geändert worden sei, am gleichen Tag mit einem zweiten Gesetz nochmals geändert werde.

Die Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP hätten klar zum Ausdruck gebracht, dass sie nur den mit dem Gesetzentwurf Drucksache 16/1582 begehrten Änderungen, nicht jedoch den mit dem Gesetzentwurf Drucksache 16/1583 begehrten Änderungen zustimmten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erkundigt sich danach, ob das stark erhöhte Mitarbeiterbudget dazu genutzt werden könne, pro Abgeordnetem künftig mehr als fünf Mitarbeiter zu beschäftigen, oder ob den Mitarbeitern in der bisherigen Zahl mehr Geld gezahlt werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, hinter der Erhöhung der Mittel stehe nicht der Gedanke, den vorhandenen Mitarbeitern mehr Geld zu zahlen. Vielmehr solle die Möglichkeit geschaffen werden, mehr und höher qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen.

Der Vorsitzende äußert, es solle in der Tat die Möglichkeit geschaffen werden, andere Verträge mit entsprechend höherer Vergütung abzuschließen. An der

Höchstzahl von fünf Mitarbeitern pro Abgeordnetem ändere sich durch die in Rede stehende Gesetzesänderung nichts.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU erkundigt sich danach, ob der derzeitige Höchstsatz für das Stundenentgelt in Höhe von 34,48 € unverändert bleibe.

Der Vorsitzende bejaht dies.

Der Landtagsdirektor fügt hinzu, all dies sei in den Richtlinien für die Übernahme von Aufwendungen der Mitglieder des Landtags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen geregelt. Es werde sicherlich zu überlegen sein, ob diese Richtlinien nach einer Änderung des Abgeordnetengesetzes entsprechend angepasst würden, doch hätten derartige Überlegungen nicht unmittelbar etwas mit der in Rede stehenden Änderung des Abgeordnetengesetzes zu tun, sodass sie nicht Gegenstand der laufenden Gesetzesberatung seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, es sei vorgesehen, dass die Neuregelung am 1. Mai 2017 in Kraft trete. Mit Wirkung vom 1. Mai 2017 könnten jedoch bereits vorher Neueinstellungen vorgenommen werden. Ihn interessiere, wie die Vorstellungen der Landtagsverwaltung zum zeitlichen Ablauf und zur Vertragsgestaltung aussähen.

Der Landtagsdirektor antwortet, sobald die Änderung des Abgeordnetengesetzes final beschlossen worden sei, trete die Landtagsverwaltung in die Umsetzung ein. Er gehe davon aus, dass auch die Abgeordneten erst dann damit begännen, gegebenenfalls neue Beschäftigte zu werben.

Die Landtagsverwaltung stehe bereit, die Verträge auch vor dem 1. Mai 2017, selbstverständlich jedoch mit der frühesten Wirkung zum 1. Mai 2017, abzuschließen; seitens der Landtagsverwaltung stehe einer Umsetzung des geänderten Abgeordnetengesetzes, sobald die Änderung beschlossen worden sei, nichts im Weg.

Vorsorglich weise er darauf hin, dass es in den Gebäuden der Landtagsverwaltung und auch in den Häusern der Abgeordneten keine weiteren Raumkapazitäten gebe und dass das Gesetzspaket nach seinen Informationen ausdrücklich keine Erhöhung der EDV-Pauschale beinhalte.

Der Vorsitzende legt dem Ausschuss einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (*Anlage*) vor.

Der Ausschuss stimmt dieser Beschlussempfehlung gegen fünf Stimmen ohne Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen zu.

22.02.2017

Dr. Stefan Scheffold

Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 16 / 1586

16. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

- a) zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/1582**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD
– Drucksache 16/1583**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/1582 – und den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 16/1583 – zusammenzuführen und ihnen in folgender Fassung zuzustimmen:

„Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird jährlich zum 1. Juli an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung im Gesetzblatt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 425 Euro“ durch die Angabe „2 160 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 wird jährlich zum 1. Juli an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag im Gesetzblatt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und das Wort „Praktikanten“ eingefügt sowie die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 Stufe 5“ durch die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 zuzüglich des Bruttoentgelts eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Stufe 4“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 7“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben. Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rente wird auf das Ruhegehalt und auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet, soweit sie auf den Vorsorgebeiträgen beruht.“

5. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Altersentschädigung

(1) Anstelle einer Altersvorsorge nach § 11 erhält ein ehemaliger Abgeordneter nach seinem Ausscheiden auf Antrag Altersentschädigung nach den folgenden Absätzen sowie Hinterbliebenenversorgung nach § 17. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag beim Präsidenten zu stellen. Der Antrag kann auch mit einer Frist von einem Monat zum 1. Mai eines Jahres gestellt werden. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

(2) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag nach Wirksamwerden des Antrags nach Absatz 1 mindestens ein Jahr angehört hat. Gehörte ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.

(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vorzeitig in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 21 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.

(4) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 2,5 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1. Der Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung beträgt 65 vom Hundert; er vermindert sich um 0,2 vom Hundert für jeden Monat, für den ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand. Die Altersentschädigung erhöht sich für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Absatz 2 entspricht, um die Sätze nach § 5 Absatz 2 in absteigender Reihenfolge. § 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung in Höhe der Vorsorgebeiträge, die ihm für seine Mandatszeit zugestanden hätten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Mandatszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.

(6) Altersentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des Artikels 41 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes oder auf Grund des Artikels 42 der Verfassung verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Mandatszeiten, für die ein Anspruch auf Vorsorgebeitrag bestand oder eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 nicht berücksichtigt.“

6. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Versorgungsrücklage

Für die Versorgung der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen nach den §§ 12, 14 Absatz 1 und 17 wird eine Rücklage gebildet. Die Zuführung zu der Rücklage entspricht der Höhe der Vorsorgebeiträge, die den Abgeordneten für ihre Mandatszeit zugestanden hätten.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgeordneter“ ein Komma und die Wörter „der keinen Antrag nach § 12 Absatz 1 gestellt hat,“ eingefügt und die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst, wobei eine anrechenbare Mitgliedschaftsdauer von mindestens zehn Jahren zugrunde gelegt wird. Der Betrag vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert der Altersentschädigung.

(2) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines ehemaligen Abgeordneten, der die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 12 Absatz 2 erfüllt hat, erhält 55 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 Absatz 4 bemisst. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kinder eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für eine Vollwaise 20 und für eine Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.“

9. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt und nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „und wenn auch ein Zuschuss nach Absatz 2 gezahlt werden könnte“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „Altersentschädigung oder“ eingefügt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamten-

versorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist sinngemäß anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bezieht ein ehemaliger Abgeordneter Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung oder Übergangsgeld als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des anderen Parlaments. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.“
- a) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- c) Absatz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung oder Entschädigung nach § 14 Absatz 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag ruht der Anspruch auf Altersentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft; der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Absatz 1 erlischt.“
- d) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12, 14, 17“ ersetzt.

13. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „sowie auf“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6c“ die Wörter „und die Leistungen nach dem 2. Abschnitt mit Ausnahme des § 10“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsregelungen

1. Abgeordnete, die nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, können keinen Antrag auf Altersentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 stellen. Andere Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind, können den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 2017 stellen.
2. Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind oder waren, haben Anspruch auf den Zuschuss nach § 19 Absatz 1, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.“